

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 7.

Breslau, den 16. Februar

1848.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es ist abermals einigen Privatpersonen gelungen, hier und in der Gegend von Frankfurt a. D. die Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Preussischer Kassenanweisungen zu entdecken und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben denselben dafür die in unseren früheren Bekanntmachungen zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preussischer Kassenanweisungen der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thalern“

gewähren, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassenanweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Berlin, den 3. Februar 1848.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Rothe. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das korrespondirende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Britischen General-Post-Amtes alle in Großbritannien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe, bei welchen der in Stelle der Frankirung aufgeklebte Stempel den Betrag des bestimmungsmäßig zu zahlenden Portos nicht erreicht, lediglich als unfrankirte (unbezahlte) Briefe behandelt werden.

Für die mit unzureichendem Stempel versehenen Briefe nach Preußen, welche Britischer Seits der Preussischen Postverwaltung als unfrankirt (unbezahlt) überliefert werden, muß daher diesseits, ohne Rücksicht auf den vom Absender verwendeten Stempel, stets das volle Porto zur Erhebung kommen.

Berlin, den 4. Februar 1848.

General = Post = Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 16. Dezember vorigen Jahres zu bestimmen geruht, daß die bei den Militair-Begräbniß-Vereinen zu Offizieren gewählten Mitglieder als Führer bei den Trauerparaden auf den Waffenröcken Epauletten — in der Art, wie solche für den Militair-Begräbniß-Verein in Berlin bewilligt worden sind, — von schwarzem Tuche, das Achselstück mit einer silbernen Tresse besetzt, das Oval von einem Halbmonde von gesponnenem Silberdraht umgeben, — die übrigen Vereinsmitglieder aber auf den Waffenröcken Achselstücke mit der Allerhöchsten Namens-Chiffre, sowie auch Hirschfänger tragen dürfen.

In höherem Auftrage bringen wir vorstehende Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. Februar 1848.

I.

Damit das Ableben verstorbenen Ordensinhaber unsererseits rechtzeitig zur Kenntniß der Königlichen General-Ordens-Kommission gebracht werden könne, ist höchsten Orts vorgeschrieben, daß von dem Tode solcher unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdiener, welche Inhaber von Orden gewesen sind, sofort mit Benennung der ihnen verliehen gewesenen Orden und Ehrenzeichen Seitens der Hinterbliebenen an die Kreis- resp. Ortsbehörden Anzeige gemacht und denselben gleichzeitig die vorgesundenen Ordens-Insignien und dazu gehörigen Legitimations-Dokumente zur weiteren Beförderung an uns eingereicht werden sollen.

Da diese Verordnung bisher nicht immer beobachtet worden, so machen wir das Publikum auf dieselbe hierdurch aufmerksam.

Breslau, den 4. Februar 1848.

I.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Haus-Kollekte zur Wiederherstellung der gewöhnlich Augustiner-Kirche genannten evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt.

In Erfurt hat die als ein kirchenhistorisches Heiligthum denkwürdige, gewöhnlich Augustiner-Kirche genannte, evangelische St. Johannis-Kirche, in welcher der Glaubensheld

Dr. Luther als Klosterbruder Martin so oft im heißen Gebet um Licht und Frieden vor Gott gerungen, die Weihe eines Priesters Gottes empfangen und im Jahre 1521 auf seiner Reise nach Worms vor einer unzählbaren Menge in begeisterter Predigt sich und seine Geistesverwandte im Vertrauen auf die Hülfe des Herrn gefestigt, und darin die von Anton Nusa gesammelte, vom Dr. Lange, dem vormaligen Prior des Augustiner-Klosters, und Nicol. Fabri besetzte evangelische Johannis-Gemeinde dieser Stadt von 1521 bis hierher auf dem rechten Glaubensgrunde sich kräftig erbaut hat, im vorigen Jahre, bereits geschlossen werden müssen, weil sie im Laufe der geraumen Zeit baufällig und ihr Zustand als gefährdend erkannt worden. Die Kosten zu ihrer Wiederherstellung, auf 15,900 Rthlr. veranschlagt, können aus dem Vermögen der Kirche, welches kaum zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ausreicht, nicht bestritten werden, und eben so wenig vermag die Kirchengemeinde, welche mit Ausnahme weniger Glieder nur aus unbemittelten Professionisten, Gärtnern und Ackerpächtern, die mit der Erhaltung ihres eigenen Hausstandes zu kämpfen haben, besteht, solche aus eigenen Mitteln aufzubringen, wie sehr sie auch für die Erhaltung ihres so denkwürdigen Gotteshauses beseelt und jedes irgend mögliche Opfer zu bringen bereit ist.

Es haben daher Seine Majestät der König nach einem Erlasse des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 12. dieses Monats, Behufs der Unterstützung dieser Gemeinde bei Aufbringung der von ihr allein nicht zu erschwingenden Kosten zu Wiederherstellung der evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt. eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruht, und werden dem zu Folge die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung der Haus-Kollekte bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die diesfallsigen milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Instituten-Haupt-Kasse, an welche selbige nach Vorschrift der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) durch die Kreis-Steuer-Kassen einzusenden sind, beisammen sein können. Ueber den Betrag der in jedem Kreise einkommenden Kollektengelder wird von den Herren Landräthen und dem hiesigen Magistrate gleichzeitig Anzeige nebst einer Nachweisung des Ertrages erwartet.

Breslau, den 28. Januar 1848.

II.

Nachdem der zeitherige Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt, Kaufman Fleischer zu Reichenbach, mit Tode abgegangen ist, haben wir den an dessen Stelle erwählten Kaufmann Heinrich Rimane daselbst als Agenten der gedachten Anstalt auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 1. Februar 1848.

I.

Der unterm 30. August 1843 bestätigte Kaufmann J. E. Fübich zu Waldenburg hat aufgehört Hülfsgagent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland zu sein.

Breslau, den 31. Januar 1848.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Vereinigung der Inquisitoriate mit den Land- und Stadt-Gerichten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. v. Mts. die Vereinigung der Königlichen Inquisitoriate zu Brieg, Schweidnitz, Glas und Jauer mit den an den nämlichen Orten befindlichen Königlichen Land- und Stadt-Gerichten genehmigt worden ist und sofort ins Leben tritt.

Sämmtliche Geschäfte der ersteren gehen nicht bloß der Beschaffenheit, sondern auch den bisherigen geographischen Bezirken nach auf letztere über, mit der Maaßgabe jedoch, daß künftig zur Eröffnung und Führung der Kriminal-Untersuchung wider einen Eximirten der Beschluß des Kriminal-Senates des Ober-Landes-Gerichts nöthig ist, und es werden diese Geschäfte bei jedem der vier Land- und Stadt-Gerichte einer

Kommission des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts für Untersuchungssachen" übertragen, welche in dem Lokale des bisherigen Inquisitoriat's ihren Sitz behält.

Die Spruch-Kompetenz der Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Brieg, Schweidnitz, Glas und Jauer wird insofern ausgedehnt, als sie in deren bisherigen Umfange nach Art der Verbrechen und Strafmaaß (Bekanntmachung vom 8. Juni 1833, Breslauer Amtsblatt Seite 203 und vom 2. November 1835 ibid. Seite 255) künftig in allen von ihren Kommissionen für Untersuchungssachen und von den mit ihnen vereinigten auswärtigen Gerichts-Kommissionen geführten Untersuchungen gegen Nicht-Eximirte die Erkenntnisse abzufassen haben, auch in denen, welche bisher bei den andern Kreis-Spruchgerichten des betreffenden Inquisitoriat's-Bezirk'es zum Spruch vorzulegen, oder in Ermangelung solcher an den Kriminal-Senat einzusenden waren.

Breslau, den 4. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Auf Grund Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 10. vorigen Monats sind die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Patrimonial-Gerichtsämter mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Sagan in eine dem Normalplan für die Organisation der Königlichen Untergerichte in den kleinen Städten in der Hauptsache entsprechende kollegialische Verbindung gesetzt worden. Nach § 8 des Allerhöchst genehmigten Verwaltungs-Regulativs

sind von den bei jedem dieser Gerichtsämter anhängigen Rechtsangelegenheiten nachstehende zur kollegialischen Berathung resp. Verhandlung und Entscheidung vor das königliche Land- und Stadt-Gericht zu Sagan verwiesen worden:

I. Die Erkenntnisse nebst den dem erkennenden Richter in den Gesetzen vorbehaltenen Verhandlungen und Beschlüssen in Civilprozessen und Untersuchungen.

Ausgenommen hiervon sind:

1) im Civilprozeß:

- a. die Bagatell- und Injuriensachen;
- b. diejenigen Sachen, in welchen beide Parteien oder deren mit schriftlicher Vollmacht hierzu versehene Mandatare übereinstimmend auf die Entscheidung der Einzelrichter compromittiren;
- c. Contumacialbescheide und Agnitions-Resolutionen, sowie Purifikations-Resolutionen, wenn über Eidesleistung oder Eidesverweigerung und deren Folgen kein Streit mehr ist, und die Adjudikations-Bescheide, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage widersprochen hat;
- d. folgende besonders schleunige Sachen, wenn sie außerhalb des Sitzes des Kollegiums zur Verhandlung und Entscheidung kommen:

Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zusammen verhandelt werden (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 29 §§ 63 bis 73);

Bausachen, wenn von einem angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Aufhebung von dem Ausfall des Prozesses abhängig ist (Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 42 § 42);

die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 44 § 62 und 63 gedachten Miethsachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist;

insofern nicht beide Theile übereinstimmend die Entscheidung durch das Kollegium in Antrag bringen;

2) in Untersuchungssachen;

- a. die Forstrügesachen;
- b. die leichteren Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbußen bis zu 50 Thalern oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder körperlicher Züchtigung, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind.

Vor das Kollegium gehören ferner:

II. in den nicht der Entscheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten:

- 1) alle Sachen, welche entweder der Direktor zur besonderen Beschlussnahme verweist, oder der Einzelrichter selbst zur kollegialischen Berathung zu bringen sich veranlaßt findet;
- 2) Deposital-Darlehn an Privatpersonen, insoweit es dabei auf eine Prüfung der Sicherheit ankommt;

3) in Vormundschafts- und Kuratelsachen die Bestätigung abgeschlossener Erbverträge und die Genehmigung freiwilliger Veräußerung unbeweglicher Güter der Minorenen, insofern nicht von Bagatell-Objekten die Rede ist.

Auch steht es

III. den Parteien frei, auf den Beschluß des Kollegiums zu provociren, wenn in Sachen, die bei einer Entscheidung durch Erkenntniß vor das Kollegium gehören würden, eine Klage oder Widerklage oder Denunciation durch Verfügung zurückgewiesen oder über das Prozeßverfahren zu bestimmen ist.

Die Kosten werden in allen diesen kollegialisch bearbeiteten Rechtsangelegenheiten nach der für Untergерichte der zweiten Klasse geltenden Sporteltaxe, und zwar die den kollegial-Gerichten zustehenden Sätze liquidirt. Dasselbe gilt von den Gebühren der Justiz-Kommissarien.

Glogau, den 1. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

der mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Sagan in kollegialische Verbindung gesetzten Patrimonial-Gerichte.

Herrschaft Halbau — Buhrau und Cunau mit Saaz und Antheil
 Zehrbeutel,
 Nieder-Buchwald mit Barge,
 Nieder-Medniß,
 Groß-Dobritsch,
 Ober-Gorp,
 Dittersbacher Güter,
 Antheil Nieder-Küpper,
 Nimbsch,
 Petersdorf,
 Bergisdorfer Güter,
 Ober-Küpper,
 Klein-Kothau,
 Mittel-Küpper,
 Ober-Buchwald,
 Mittel-Mellendorf,
 Peterswaldau,
 Lippschau und Dohms,
 Nieder-Gorp,
 Herrschaft Naumburg am Bober,
 Saganer Kreifeß,

Doberß,

Rothenburger Kreises,
 Rückersdorf und Reußensfeldau,
 Sprottauer Kreises,
 Rohrwiese,
 Freistädter Kreises.

Patentirung.

Dem Maurer- und Zimmermeister Krieg zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1848 ein Patent

auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Wolle zum Vorspinnen vorzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung bereits gebrauchter Mittel zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlich Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Januar 1848.

I. Befördert:

- 1) der Justiz-Kommissarius Dierschke zu Jauer zum öffentlichen Notar in dem Departement des Ober-Landes-Gerichts;
- 2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Riedel zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Landeshut;
- 3) die Referendarien Friedrich und Trgahn zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren;
- 4) die Auskultatoren Franz und Kern zu Referendarien;
- 5) der Rechtskandidat von Salisch zum Auskultator;
- 6) der Civil-Supernumerarius Tauß zum Hülfß-Aktuar bei der Gerichts-Kommission zu Liebau;
- 7) der Hülfßbote Rohr bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Habelschwerdt zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Exekutor daselbst;
- 8) der invalide Unteroffizier Marx zum Hülfßboten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Habelschwerdt;
- 9) der invalide Unteroffizier Pohl zum Hülfßboten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Landeck.

II. Versetzt:

- 1) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Korb II. vom Ober-Landes-Gericht zu Ratibor an das hiesige;
- 2) der Auskultator Bräuner vom Ober-Landes-Gericht zu Ratibor zum hiesigen Stadt-Gericht;
- 3) die Auskultatoren von Dobschütz, Schulze und Treutler an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau;
- 4) der Auskultator Graf von Plater vom Ober-Landes-Gericht zu Stettin zum hiesigen Stadt-Gericht.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

- 1) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Höfchen aus seiner Funktion als Stadtrichter zu Reichenstein;
- 2) der Hülf-Aktuar Bayer zu Liebau.

IV. Entlassen:

der Gerichtsdiener Ehrhardt bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Habelschwerdt.

V. Pensionirt:

der Exekutor Heinrich und der Bote Zerpel bei dem hiesigen Stadt-Gericht.

VI. Verstorben:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Goldbach hiersebst.

V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Personale bei Patrimonial-Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk für den Monat Januar 1848.

Name des Guts.	Kreis.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e des neu angestellten Richters.
Kohrau	Dhlau	Ober-Landes-Gerichts- Assessor Guhrauer zu Breslau.	Jusstitarius Weidinger zu Breslau.

Breslau, den 5. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Berichtigung. Die in Stück-Nummer 5 Seite 36 bestätigten Wahlen der Kreis-tag-Abgeordneten und deren Stellvertreter im Waldenburger Kreise werden dahin berichtigt, daß die Gerichtsschulzen Gallasch in Sorgau und Ansforg in Göhlenau Kreistags-Abgeordnete, und die Gerichtsschulzen König zu Nieder-Abelsbach und Klemm zu Ober-Wüste-Giersdorf Stellvertreter sind.